

Positionspapier

zum Entwurf des BMU über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat am Samstag, 19. Oktober 2019 den Entwurf eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (Brennstoff-Emissionshandelssystem – BEHG) vorgelegt verbunden mit einer Positionierungsfrist bis zum Montag, 21.10.2019, 18:00 Uhr.

Der MEW vertritt als Dachverband die Interessen unabhängiger, mittelständischer Kraftstoffimporteure und -inverkehrbringer, Tanklagerbetreiber und freier Tankstellen, die von der Regelung unmittelbar betroffen sind.

Ein Emissionshandelssystem auf rein nationaler Ebene erfordert eine tragfähige Bewertung regulativer Schritte, wofür den Handelsunternehmen, Tanklager- und Tankstellenbetreibern die ausreichende Möglichkeit eröffnet werden muss, dies in den Unternehmen vorzunehmen. Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist bis 21.10.2019 18:00 Uhr ist eine fundierte Analyse und Folgebewertung durch die Mitgliedsunternehmen nicht möglich. Der MEW und seine Mitgliedsverbände behalten sich daher das Recht vor, auch nach Ablauf der Frist Positionen zu übermitteln verbunden mit der Erwartung, dass diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

1. Es stellt sich die Frage, ob der Gesetzesentwurf über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen nicht eine Besteuerung von CO₂ darstellt und somit nach deutschen Verfassungsrecht kritisch erscheint.
2. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht, dass der CO₂-Aufschlag eine nationale Abgabe darstellt und folglich zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber europäischen Mitbewerbern führt. (z.B. Benachteiligung grenznaher Tankstellen). Außerdem können fehlende Mengen an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht zugekauft werden, da es diese gar nicht gibt. Folglich läuft diese Flexibilisierungsmaßnahme nach der EU-Klimaschutzverordnung ins Leere.
3. Der Verantwortliche wird gemäß vorliegendem Gesetzesentwurf als Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes definiert. Diese Definition würde dazu führen, dass Tanklagerunternehmen sowie Lohnverarbeitungsbetriebe, die lediglich Dienstleister und nicht Eigentümer der Brennstoffe gesetzlich zum Emissionshandel verpflichtet werden. Aus einem vergleichbaren Grund hatte der Gesetzgeber bereits beim Biokraftstoffquotengesetz gesetzliche Ausnahmen von der gesetzlichen Verpflichtung geschaffen (vgl. dazu u.a. § 37a Abs. 2 BImSchG). Zudem ist unklar, inwiefern steuerbefreite Brennstoffe (z.B. Bunkerkraftstoffe) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.
4. Monitoring und Bericht (§§ 7, 15): Kraftstoff-Inverkehrbringer unterliegen bereits einer Vielzahl von Berichtsansforderungen (z.B. Biokraftstoffquotengesetz). Der vorliegende Entwurf sieht eine weitere Berichtspflicht vor, die auch noch einer externen Prüfung

bedarf. Hierdurch entstehen für die mittelständische Mineralölwirtschaft weitere administrative Bürden und Kosten, die unverhältnismäßig sind und sie im Wettbewerb mit den Großunternehmen benachteiligen

Der MEW wird den Entwurf weiter ausführlich analysieren und Ihnen weitere Anmerkungen und Kommentare auch über die erwähnte Frist hinaus übermitteln.

Berlin, 21.10.2019

MEW Dachverband der Unabhängigen

AFM+E Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e.V.



bft – Bundesverband
Freier Tankstellen und
Unabhängiger Deutscher
Mineralöhhändler e.V.



Fuel Power
Energy e.V.



UTV Unabhängiger
Tanklagerverband e.V.